OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605951/7/MS

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L K, vertreten durch s Rechtsanwälte, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14. März 2023, GZ: BHRI/922120037014/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2023, GZ: BHRI/922120037014/22, wurde über Herrn L K wegen der Übertretung gemäß 1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 2. § 4 Abs. 5 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. a StVO (zu 1.) und des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (zu 2.) eine Geldstrafe (zu 1. 250 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 2 Stunden und zu 2. 200 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 20 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 15.10.2022, 12:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2. Datum/Zeit: 15.10.2022, 12:00 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 13. April 2023 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das ggst. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG einstellen; in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das ggst. Straferkenntnis aufheben, von der Verhängung einer Strafe absehen und iSd § 33a VStG beraten; in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß reduzieren.

Mit Schreiben vom 21. April 2023 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Strafaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie, für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, auf die Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2023, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Als Zeugin wurde Insp. S G einvernommen.
Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Oktober 2022 um 12.00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde T auf der X.

Auf der Höhe Hausnr. A, A, kam es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem der Beschwerdeführer beteiligt war.

Der Beschwerdeführer hielt nach dem Unfall nicht an, sondern fuhr weiter um Mittag zu essen. Danach kehrte er an die Unfallstelle zurück, das zweite am Unfall beteiligte Fahrzeug bzw. dessen Lenker war nicht mehr an der Unfallstelle anwesend.

Die am Unfall beteiligten Personen haben einander weder ihre Namen und noch ihre Anschrift bekannt gegeben.

Der Beschwerdeführer hatte es unterlassen die Polizei zu verständigen.

Dass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort sich ein Verkehrsunfall mit Sachschaden ereignet hatte, an dem der Beschwerdeführer beteiligt war sowie dass er zu dieser Zeit das oben angeführte Fahrzeug gelenkt hatte, ergibt sich aus der Anzeige der PI Aurolzmünster und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer nicht angehalten hat, ergibt sich ebenso aus der Anzeige der PI Aurolzmünster.
Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde vor, er habe am Unfallort nicht anhalten können, da es sich bei diesem Bereich der X um ein unübersichtliches Straßenstück gehandelt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich beim ggst. Tatort um eine zweispurige Landesstraße mit einem annähernd geraden

Straßenverlauf handelt, sodass ein Anhalten an der Unfallstelle jedenfalls ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich gewesen wäre.

Aus der Anzeige ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am Abend des fraglichen Tages bei der Polizei anrief und den Unfall meldete, hier jedoch bekannt gab, er habe nicht angehalten, weil er zum Mittagessen fahren wollte, er sei danach wiedergekommen und sei dann der Unfallgegner nicht mehr am Unfallort gewesen.

Der Inhalt dieses Telefonats und ebenso das Telefonat mit der PI Ried im Innkreis wurden in der Anzeige festgehalten und die das Telefonat führende Polizeibeamtin als Zeugin einvernommen. Die Zeugin konnte sich an den Inhalt des Telefonats nicht mehr im Detail erinnern, was durchaus nachvollziehbar ist, gab aber glaubhaft an, sie habe den Inhalt des Telefonats 1:1 in der Anzeige wiedergegeben, sodass kein Zweifel daran besteht, dass der Beschwerdeführer den Unfall bemerkt hatte, nicht anhielt, weil er mit seinen Teamkollegen zum Mittagessen fahren wollte und erst am Abend und auch am nächsten Tag bei der Polizei angerufen hatte.

Dass die am Unfall beteiligten Personen sich einander weder ihre Namen noch ihre Adressen bekannt gaben, ergibt sich ebenso aus der Anzeige und wird ebenfalls nicht bestritten. Gleiches gilt für das Unterlassen, die Polizei zu verständigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Die in lit. c normierte Verpflichtung kann sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht iSd Abs 2 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallsort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kfz des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht iSd lit. c (Hinweis E 13.11.1967, 775/66, und 30.9.1998, 97/02/0543). VwGH 29.4.2021, Ra 2021/02/0038 ZVR 2021/166.
„Mitwirken“ bedeutet ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen (VwGH 8.7.1971, 1459/70 ZVR 1972/128).

Die Mitwirkungspflicht besteht auch bei bloßen Sachschäden, wenn von einem der Beteiligten ein Straßenaufsichtsorgan zur Unfallaufnahme angefordert wird.

Die Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes iSd lit. c umfasst auch die Person des beteiligten Fahrzeuglenkers, so etwa, ob er zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und ob er äußerlich den Anschein erweckte, dass er sich körperlich und geistig in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befinde. Entfernt sich daher ein Unfallbeteiligter während oder auch schon vor der Unfallsaufnahme vom Unfallsort, ohne einen Namen mitzuteilen, so hat er, unbeschadet der Übertretung anderer Vorschriften, gegen die Mitwirkungspflicht verstoßen (VwGH 28.6.1976, 307/76; s auch VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 20.10.1999, 99/03/0252-5).

Gegenständlich ist an beiden unfallbeteiligten Fahrzeugen ein Sachschaden eingetreten, womit eine Mitwirkungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c StVO gegeben ist, der der Beschwerdeführer, indem ohne Anzuhalten die Unfallstelle verlassen hat, nicht nachgekommen ist, wonach es sodann nicht möglich war, festzustellen, ob er körperlich oder geistig in der Lage gewesen war ein Kraftfahrzeug zu lenken oder ob er zum Lenken des unfallbeteiligten Pkws berechtigt war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm unter Punkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen, zumal die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet waren, glaubhaft zu machen, dass ihm an der ihn zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß Abs. 5 ist nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis: VwGH 30.6.1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469-6).
Das Tatbild der aus Abs. 5 abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sach-

schaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 8.1.1968, 1351/67 KJ 1968, 28; 11.5.2004, 2004/02/0003).

Beim ggst. Verkehrsunfall hat der Beschwerdeführer als Lenker eines Kraftfahrzeuges ein Auto gestreift und ist an beiden Fahrzeugen ein Sachschaden entstanden. Diesen Vorfall hatte der Beschwerdeführer auch bemerkt, ist jedoch ohne anzuhalten weitergefahren.
Wie unter II. festgestellt, ist ein gegenseitiger Nachweis von Name und Adresse unterblieben, da der Beschwerdeführer sich ohne anzuhalten von der Unfallstelle entfernt hat. In diesem Fall trifft den Beschwerdeführer die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht, die er nicht erfüllt hat, da er den Unfall erst am Abend des Unfalltages bei der Polizei gemeldet hat, was keinesfalls als „ohne unnötigen Aufschub“ zu werten ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, an einem Tag, an welchem ein Fußballmatch stattfindet, sei er eingetaktet gewesen, habe also ein Termin nach dem anderen gefolgt, können nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführer die ihm auferlegte Verpflichtung nicht hätte nachkommen müssen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer

Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zum Ausmaß des Verschuldens ist festzuhalten, dass die übertretenen Normen nichts anderes bestimmten, sodass fahrlässiges Verhalten für das Vorliegen der Schuld ausreichend ist. Der Beschwerdeführer ist ggst. im Wissen an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen zu sein weitergefahren, er hat also weder angehalten noch ist er seiner Meldepflicht nachgekommen, sodass ggst. von einem vorsätzlichen Verhalten im Umfang des dolus eventualis auszugehen ist.

Die übertretenen Bestimmungen bezwecken einerseits die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen.

Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten ist als besonders verwerflich zu beurteilen, zumal er durch sein Verlassen der Unfallstelle ohne der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nachzukommen und ohne die Polizei zu verständigen, es beinahe unmöglich gemacht hat, dass sein Unfallgegner rasch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand seine Daten in Erfahrung bringen konnte. Ggst wusste der Unfallgegner nur, dass es sich um einen weißen Mercedes mit Wiener Kennzeichen gehandelt hatte, was einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht hätte den Unfallgegner ausfindig zu machen, wenn es überhaupt möglich gewesen wäre.

Der Eingriff in die geschützten Rechtsgüter ist durch das jeweilige Verhalten bzw. Unterlassen als von hoher Intensität zu beurteilen, hat doch der Beschwerdeführer damit gerade jenes Verhalten verwirklicht, das die jeweils übertretene Norm zu verhindern versucht.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind darüber hinaus keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder zusätzlich als erschwerend zu werten gewesen wären.

Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ging die belangte Behörde davon aus, dass beim Beschwerdeführer keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine unverschuldete Notlage, also durchschnittliche Einkommensverhältnisse, vorliegen. Dieser Einschätzung ist der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten und in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass das Einkommen des Beschwerdeführers jedenfalls nicht als hoch zu bewerten sei, da es sich bei diesem um einen noch recht jungen Fußballspieler handelt, sodass die von der belangten Behörde getroffene Einschätzung als keinesfalls zu hoch zu bewerten und somit der Beurteilung der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.
Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rechtsprechung des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der VwGH etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 20, RZ 4/1; Stand 1.5.2017, rdb.at).
Mangels eines solchen „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101). Daher kommt die Anwendung des § 20 VStG hier nicht in Betracht.

Zum Antrag eine Ermahnung zu erteilen und zum Antrag eine Belehrung nach § 33a VStG zu erteilen ist festzuhalten, dass sowohl in § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG als auch im § 33a VStG ein geringes Verschulden vorausgesetzt wird. Diesbezüglich ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Thematik des „geringen Verschuldens“ in § 45 VStG zu verweisen, wonach von einem geringen Verschulden generell nur dann gesprochen werden kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden

Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/04/0134; VwGH 10.4.2013, 2011/08/0218). Dieses Verständnis ist auch für § 33a VStG bezüglich des dort ebenso verwendeten Begriffs des "geringen Verschuldens" maßgeblich. Nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist nämlich prinzipiell davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (vgl. etwa VwGH 20.9.2018, Ra 2017/09/0001, mwH). Derart ist darauf abzustellen, ob das tatbildmäßige Verhalten des Täters gerade einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt (vgl. idS VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; VwGH 23.6.2010, 2009/06/0129 und zuletzt 13.8.2019, Ra 2019/03/0068).
Gegenständlich stellt das Verhalten des Beschwerdeführers, nämlich das Nicht-anhalten am Unfallort sowie das Unterlassen die Polizei zu verständigen, falls die Unfallbeteiligten einander nicht ihre Namen und Adressen nachgewiesen haben, geradezu einen typischen Fall des von § 4 Abs. 1 lit. c StVO und von § 4 Abs. 5 StVO dar, sodass weder für die Erteilung einer Ermahnung noch für eine Belehrung die Voraussetzungen gegeben sind.

Die von der belangten Behörde jeweils verhängten Geldstrafen erscheinen im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität seiner Beeinträchtigung, dem Verschulden des Beschwerdeführers sowie der notwendigen Spezial- und Generalprävention als angemessen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Verfahrenskosten:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Punkt 1.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Punkt 2.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Punkt 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Punkt 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß